

**Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz
Vom 4. Februar 2013**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 02/2013 vom 05. Februar 2013)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, und des § 7 Abs. 4 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 12. Dezember 2012 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 01/2013 vom 10. Januar 2013, S. 2ff), in Verbindung mit der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 in der Fassung vom 17. November 2011 hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 1. Februar 2013 die folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Übersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungsausschuss, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Ungültigkeit der Prüfung
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung und noch keinen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor Beginn des Fachstudiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit in deutscher Sprache für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an der Johannes Gutenberg Universität Mainz gilt gemäß § 3 Abs. 3 RO als erbracht, wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist. Es bleibt einzelnen Fachbereichen vorbehalten, im Einvernehmen mit dem Internationalen Studien- und Sprachenkolleg bei der Festlegung von Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Studiengänge von dieser Regelung abzuweichen und geringere oder, sofern der Studiengang sehr gute Deutschkenntnisse erfordert, höhere Anforderungen festzulegen. Im Falle der Festlegung geringerer Anforderungen (z.B. DSH-1) kann die Einschreibung ins Fachstudium mit der Auflage verbunden sein, studienbegleitend weiterführende Sprachkurse zu absolvieren und nachzuweisen.

(3) Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 1 Abs. 1 gilt, unbeschadet der Regelung des Abs. 7, ohne das Ablegen der Deutschen Sprachprüfung (DSH-2) als erbracht bei:

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht (deutsches Abitur, bilinguales Abitur mit Deutsch als zweiter Sprache);
- b) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die in Deutschland an einer Hochschule eine auf der Grundlage der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durchgeführte DSH oder an einem Studienkolleg den auf eben dieser Rahmenordnung basierenden „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung bestanden haben; desgleichen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die DSH unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt und mindestens mit dem Ergebnis DSH-2 bestanden haben;
- c) Inhaberinnen und Inhabern des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz–Stufe II“ (DSD II);
- d) Inhaberinnen und Inhabern von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4.Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind;
- e) Inhaberinnen und Inhabern eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) hat zum 1. Januar 2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)-abgelöst. Bis zum 31. Dezember 2016 werden die bestandenen Prüfungen -Zentrale Oberstufen-

prüfung (ZOP), Kleines deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)-anerkannt. Ab 1. Januar 2017 können die bestandenen Prüfungen -Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)-, die länger als fünf Jahre zurückliegen, anerkannt werden;

f) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (Test-DaF) gemäß § 4 Abs. 5 RO-DT in allen vier Teilprüfungen mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 4 bestanden haben. In Absprache bzw. gemäß Vereinbarungen mit einzelnen Fachbereichen kann für bestimmte Studienzwecke von dieser Regelung abgewichen werden.

(4) Über weitere Befreiungen von der DSH bei Bewerberinnen und Bewerbern, die deutsche Sprachkenntnisse in anderer als in der oben genannten Form nachweisen (insbesondere bei abgeschlossenem Germanistik- oder Deutsch als Fremdsprache-Studium, DSH-äquivalenten Studienleistungen etc.), entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1 oder ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Antrag. Dabei ist die DSH-Stufe, von der befreit wird, festzulegen.

(5) Von der DSH befreit werden können befristet eingeschriebene Studierende von Partner-Universitäten und Stipendiatinnen und Stipendiaten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und anderer Stipendienorganisationen sowie andere Studierende, die auch nur befristet an der Universität Mainz eingeschrieben sind und keine Vor- oder Abschlussprüfung anstreben. Die Befreiung kann mit einer Auflage zum Besuch studienbegleitender Deutschkurse verbunden werden.

(6) In begründeten Einzelfällen (z.B. Promotion in einer anderen Sprache) kann nach Absprache zwischen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern auf Antrag der wissenschaftlichen Einrichtung, an dem die ausländische Studienbewerberin oder der ausländische Studienbewerber studieren wird, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter den Kandidaten oder die Kandidatin von der DSH befreien. Die Befreiung kann mit einer Auflage zum Besuch studienbegleitender Deutschkurse verbunden werden.

(7) In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Anerkennung von Sprachzeugnissen und die Befreiung gemäß §1 Abs. 4 bis 6 verweigern und die Bewerberin oder den Bewerber zur Ablegung der DSH an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verpflichten.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Aufgabenbereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Vorsitzenden oder den Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Bestimmungen des § 65 HochSchG und der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind einzuhalten.

(2) Die Prüfung findet in der Regel vor Beginn des Semesters im März / September statt, für das die Zulassung zum Studium beantragt worden ist, bzw. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an studien- und DSH-vorbereitenden Sprachlehrveranstaltungen des Internationales Studien- und Sprachenkollegs (ISSK) am Ende der Vorlesungszeit (Februar/Juli). Die Termine werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit den für die Zulassung und Einschreibung zuständigen Stellen der Universität festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

(3) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.

(4) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 5 bestanden ist. Für die Einschreibung an der Universität Mainz gilt §1.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 11 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% (DSH-1) erfüllt sind.

(3) Im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung sind die Ergebnisse der einzelnen Aufgabenbereiche gemäß § 11 Abs. 4 wie folgt gewichtet:

Textproduktion : Hörverstehen : Leseverstehen : Wissenschaftssprachliche Strukturen = 2 : 2 : 2 : 1

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses unter Berücksichtigung der mündlichen Vorleistungen in % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1) Für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der DSH und den damit verbundenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an, die alle drei für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des ISSK sind. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Mainz bestellt. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) Der Prüfungsausschuss beruft und koordiniert die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüferinnen und Prüfer sind haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache. Sie bilden eine oder erforderlichenfalls mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Prüfungsvorlage im Benehmen mit den Prüfungskommissionen.

(3) Die Prüfungskommissionen, vor denen die schriftliche und die mündliche Prüfung abgelegt werden, bestehen aus jeweils mindestens zwei Mitgliedern. Bei der mündlichen Prüfung kann ihnen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches als beratendes Mitglied angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist. Die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommissionen legen das Prüfungsergebnis der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung fest. Bei abweichendem Urteil entscheidet der Prüfungsausschuss

(4) Über jede mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift muss die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der oder des Protokollführenden und des Prüflings, Beginn und Ende der Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und das Ergebnis aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. Bei Nichtbestehen sind dem Prüfling die Gründe zu eröffnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüferinnen und Prüfer sind im Hinblick auf ihre Prüfungsentscheidungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen ordnungsgemäß festgesetzten Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines oder einer von der Hochschule benannten Ärztin oder Arztes vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die schriftliche oder die mündliche Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers ohne Vorliegen triftiger Gründe, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 ist dem betroffenen Kandidaten oder der betroffenen Kandidatin Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 8 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer oder die Aufsichtsführenden werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg in Bezug auf die für das jeweilige Fachstudium erforderliche DSH-Stufe bestandene und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannte DSH kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine in Bezug auf die für das jeweilige Fachstudium erforderliche DSH-Stufe nicht bestandene DSH kann in der Regel zweimal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung wird dabei angerechnet. Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob er oder sie die DSH zum ersten Mal ablegt oder ob es sich um die erste oder um die zweite Wiederholungsprüfung handelt.

(3) Die DSH muss in der Regel als Ganzes und kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft und einen anderen Termin festsetzt.

(4) Eine endgültig nicht bestandene DSH führt bei eingeschriebenen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

§ 10 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommissionen unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK registriert ist.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung über die Prüfung ausgestellt werden.

(4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Einsichtnahme in die eigenen Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag muss binnen eines Jahres ab Ausstellung des DSH-Prüfungszeugnisses schriftlich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(5) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und ca. 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(Bearbeitungszeit: 90 Minuten. Die Lesezeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten. Die Zeit für das Lesen der Aufgabenstellung selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Hilfsmittel (z.B. einsprachige Wörterbücher) sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Beim zweiten Hören dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung oder Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben (mehrheitlich halboffene und offene Aufgabentypen) gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen
- Strukturskizze,

- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgaben (mehrheitlich halboffene und offene Aufgabentypen), überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich „Wissenschaftssprachliche Strukturen“ beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Leistung ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

Morphologische, lexikalische, idiomatische sowie textsortenbezogene Aufgaben können in den Prüfungsteil „Leseverstehen“ integriert und diesem zugerechnet werden. Syntaktische Aufgaben wie z. B. Transformationen sollen in der Regel 8-10 Punkte und nicht mehr als 25% dieser Teilprüfung umfassen. Sie machen die getrennt auszuweisende Note für den Bereich „Wissenschaftssprachliche Strukturen“ aus.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Grafiken, Schaubilder und Diagramme können in der Einleitung oder zur Stützung der eigenen Argumentation berücksichtigt werden. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit gezeigt werden, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag_möglichst beschreibender Art von ca. 5 Minuten und einem Dialog mit dem Prüfer von ca. 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung soll ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text oder eine andere an der Studienrichtung der Kandidatin oder des Kandidaten orientierte Vorlage sein (Grafik, Schaubild, Foto etc.). Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von max. 20 Min. gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Verwaltungsvorschrift des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/Studienbewerberinnen (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ vom 18. Juli 2005 (Verwaltungsmitteilung Nr. 22/2005).

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Mainz, den 4. Februar 2013

Der Präsident

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Universitätsprofessor Dr. Georg K r a u s c h